

*Diese Übersetzung ist rechtsunwirksam: Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Großherzogliche Verordnung vom 12. Dezember 2019 zur Änderung:

1° der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 31. März 2000 zur

- Festlegung der Modalitäten der Verträge zur Konventionierung der Kurse für Erwachsene und der Bedingungen für den Erhalt eines Gütesiegels und einer Subvention
- Einrichtung eines beratenden Ausschusses für Erwachsenenbildung;

2° der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 2. September 2011

- zur Festlegung der Anwendungsbedingungen und Durchführungsmodalitäten bezüglich des Aufnahme- und Integrationsvertrags
- zur Änderung der großherzoglichen Verordnung vom 15. Mai 2001 zur Festsetzung der Höhe der für die Zulassung zu einem von der Abteilung für Erwachsenenbildung veranstalteten Kurs der Erwachsenenbildung zu entrichtenden Anmeldegebühr
- zur Änderung der großherzoglichen Verordnung vom 31. März 2000 zur 1) Festlegung der Modalitäten der Verträge zur Konventionierung der Kurse für Erwachsene und der Bedingungen für den Erhalt eines Gütesiegels und einer Subvention, 2) zur Einrichtung eines beratenden Ausschusses für Erwachsenenbildung
- zur Änderung der großherzoglichen Verordnung vom 3. August 2010 zur Festsetzung der Höhe der für die Zulassung zu einem vom Nationalen Spracheninstitut veranstalteten Kurs zu entrichtenden Anmeldegebühr;

3° der großherzoglichen Verordnung vom 15. November 2011 über die Organisation und Funktionsweise der beratenden Gemeindeausschüsse für Integration;

4° der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 15. November 2011 zur Festlegung der Modalitäten für die Ernennung der Ausländervertreter im Nationalen Ausländerrat sowie ihre Verteilung nach Staatsangehörigkeit;

5° der großherzoglichen Verordnung vom 23. April 2013 zur

- Festsetzung der Höhe der für die Zulassung zu einem von der Abteilung für Erwachsenenbildung veranstalteten allgemeinen Kurs zu entrichtenden Anmeldegebühr und
- zur Änderung der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 31. März 2000 zur 1) Festlegung der Modalitäten der Verträge zur Konventionierung der Kurse für Erwachsene und der Bedingungen für den Erhalt eines Gütesiegels und einer Subvention, 2) zur Einrichtung eines beratenden Ausschusses für Erwachsenenbildung;

6° der großherzoglichen Verordnung vom 27. Juni 2018 zur Festsetzung der Höhe der Anmeldegebühr für die vom Nationalen Spracheninstitut veranstalteten Kurse.

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Angesichts des geänderten Gesetzes vom 16. Dezember 2008 über die Integration von Ausländern im Großherzogtum Luxemburg;

Angesichts des Gesetzes vom 4. Dezember 2019 zur Schaffung des Nationalen Aufnahmeamtes (Office nationale de l'accueil - ONA);

Angesichts des Finanzbogens;

Angesichts von Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Juni 2017 zur Reform des Staatsrates und in Erwägung, dass Dringlichkeit geboten ist;

Auf der Grundlage des Berichts Unserer Ministerin für Familie und Integration, unseres Ministers für Immigration und Asyl, Unseres Ministers der Finanzen, Unseres Ministers für Bildung, Kinder und Jugend und unseres Ministers für Inneres und nach Beratung des Regierungsrates;

Verfügen:

Art. 1.

In Nummer 5° Unterabsatz 2 4. Satz Buchstabe c) des Anhangs der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 31. März 2000 zur 1) Festlegung der Modalitäten der Verträge zur Konventionierung der Kurse für Erwachsene und der Bedingungen für den Erhalt eines Gütesiegels und einer Subvention, 2) zur Einrichtung eines beratenden Ausschusses für Erwachsenenbildung werden die Wörter „vom Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt“ durch die Wörter „von der Abteilung für Integration des Ministeriums für Familie, Integration und die Großregion oder vom Nationalen Aufnahmeamt“ ersetzt.

Art. 2.

Die geänderte großherzogliche Verordnung vom 2. September 2011

1. zur Festlegung der Anwendungsbedingungen und Durchführungsmodalitäten bezüglich des Aufnahme- und Integrationsvertrags
2. zur Änderung der großherzoglichen Verordnung vom 15. Mai 2001 zur Festsetzung der Höhe der für die Zulassung zu einem von der Abteilung für Erwachsenenbildung veranstalteten Kurs der Erwachsenenbildung zu entrichtenden Anmeldegebühr
3. zur Änderung der großherzoglichen Verordnung vom 31. März 2000 zur 1) Festlegung der Modalitäten der Verträge zur Konventionierung der Kurse für Erwachsene und der Bedingungen für den Erhalt eines Gütesiegels und einer Subvention, 2) zur Einrichtung eines beratenden Ausschusses für Erwachsenenbildung
4. zur Änderung der großherzoglichen Verordnung vom 3. August 2010 zur Festsetzung der Höhe der für die Zulassung zu einem vom Nationalen Spracheninstitut veranstalteten Kurs zu entrichtenden Anmeldegebühr wird wie folgt geändert:

1° Artikel 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Art. 1.

Die vorliegende großherzogliche Verordnung legt die Anwendungsbedingungen und Durchführungsmodalitäten des Aufnahme- und Integrationsvertrags, im Folgenden „der Vertrag“, fest.

Im Rahmen der vorliegenden großherzoglichen Verordnung wird der für die Integration zuständige Minister als „Minister“ und die Abteilung für Integration des

Ministeriums für Familie, Integration und die Großregion als „Ministerium“ bezeichnet.“;

2° Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 werden die Wörter „vom OLAI“ durch die Wörter „vom Ministerium“ ersetzt;
- b) In Unterabsatz 2 unter Buchstabe a) werden die Wörter „durch einen administrativen Prüfer des OLAI“ gestrichen;

3° In Artikel 11 werden die Wörter „Auf Anfrage des OLAI stellen die Kursanbieter dem OLAI“ durch die Wörter „Auf Anfrage des Ministeriums stellen die Kursanbieter ihm“ ersetzt;

4° In Artikel 12 werden die Wörter „dem OLAI“ durch die Wörter „dem Ministerium“ ersetzt;

5° In Artikel 15 Absatz 1 werden die Wörter „das OLAI“ durch die Wörter „das Ministerium“ ersetzt;

6° In den Artikeln 20, 22 und 23 werden die Wörter „vom OLAI“, „das OLAI“ bzw. „dem OLAI“ durch die Wörter „vom Ministerium“, „das Ministerium“ bzw. „dem Ministerium“ ersetzt;

7° In Artikel 24 werden die Wörter „administrativen Prüfer des OLAI“ durch die Wörter „Beamten des Ministeriums“ ersetzt;

8° Artikel 25 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Wörter „Direktor des OLAI“ durch das Wort „Minister“ ersetzt;
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „beim OLAI“ durch die Wörter „beim Ministerium“ ersetzt;

9° In Artikel 26 werden die Wörter „Direktor des OLAI und die administrativen Prüfer“ durch die Wörter „Minister und die Beamten des Ministeriums“ ersetzt;

10° In Artikel 27 werden die Wörter „Direktor des OLAI“ durch das Wort „Minister“ ersetzt.

Art. 3.

Die großherzogliche Verordnung vom 15. November 2011 über die Organisation und Funktionsweise der beratenden Gemeindeausschüsse für Integration wird wie folgt geändert:

1° Artikel 10 Unterabsatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Schriftführer übermittelt eine Abschrift des Protokolls an die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses, an die Mitglieder des Gemeinderates und an den für die Integration zuständigen Minister.“;

2° Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 2 1. Satz werden die Wörter „an das Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt“ durch die Wörter „an den für die Integration zuständigen Minister“ ersetzt;
- b) In Unterabsatz 2 2. Satz werden die Wörter „des Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamts“ durch die Wörter „des für die Integration zuständigen Ministers“ ersetzt.

Art. 4.

Die geänderte großherzogliche Verordnung vom 15. November 2011 zur Festlegung der Modalitäten für die Ernennung der Ausländervertreter im Nationalen Ausländerrat sowie ihre Verteilung nach Staatsangehörigkeit wird wie folgt geändert:

1° In Artikel 5 Unterabsatz 2 werden die Wörter „beim Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt“ durch die Wörter „bei der Abteilung für Integration des Ministeriums für Familie, Integration und die Großregion“, im Folgenden „Ministerium“,“ ersetzt;

2° Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 werden die Wörter „beim Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt“ durch die Wörter „beim Ministerium“ ersetzt;
- b) In Unterabsatz 2 werden die Wörter „an das Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt“ durch die Wörter „an das Ministerium“ ersetzt;
- c) In Unterabsatz 3 werden die Wörter „das Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt“ durch die Wörter „das Ministerium“ ersetzt;

3° In Artikel 8 werden die Wörter „beim Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt“ durch die Wörter „beim Ministerium“ ersetzt;

4° Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 werden die Wörter „das Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt“ durch die Wörter „das Ministerium“ ersetzt;
- b) In Unterabsatz 2 werden die Wörter „des Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamts“ durch die Wörter „des Ministeriums“ ersetzt;

5° Artikel 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 werden die Wörter „beim Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt“ durch die Wörter „beim Ministerium“ ersetzt;
- b) In Unterabsatz 3 werden die Wörter „im Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt“ durch die Wörter „im Ministerium“ ersetzt;

6° In Artikel 11 werden die Wörter „Direktor des Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamts“ durch die Wörter „Minister“ ersetzt;

7° In den Artikeln 12 und 14 werden die Wörter „des Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamts“ bzw. „beim Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt“ durch die Wörter „des Ministeriums“ bzw. „beim Ministerium“ ersetzt;

8° In Artikel 15 werden die Wörter „dem Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt“ durch die Wörter „dem Ministerium“ ersetzt;

9° In den Artikeln 16, 17 und 27 werden die Wörter „vom Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt“ bzw. „beim Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt“ durch die Wörter „vom Ministerium“ bzw. „beim Ministerium“ ersetzt.

Art. 5.

In Artikel 4 Buchstabe c) der großherzoglichen Verordnung vom 23. April 2013 zur 1. Festsetzung der Höhe der für die Zulassung zu einem von der Abteilung für Erwachsenenbildung veranstalteten allgemeinen Kurs zu entrichtenden Anmeldegebühr und 2. zur Änderung der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 31. März 2000 zur 1) Festlegung der Modalitäten der Verträge zur Konventionierung der Kurse für Erwachsene und der Bedingungen für den Erhalt eines Gütesiegels und einer Subvention, 2) zur Einrichtung eines beratenden

Ausschusses für Erwachsenenbildung werden die Wörter „vom Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt“ durch die Wörter „von der Abteilung für Integration des Ministeriums für Familie, Integration und die Großregion oder vom Nationalen Aufnahmeamt“ ersetzt.

Art. 6.

In Artikel 4 Absatz 2 Nummer 3° der großherzoglichen Verordnung vom 27. Juni 2018 zur Festsetzung der Höhe der Anmeldegebühr für die vom Nationalen Spracheninstitut veranstalteten Kurse werden die Wörter „vom Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt“ durch die Wörter „von der Abteilung für Integration des Ministeriums für Familie, Integration und die Großregion oder vom Nationalen Aufnahmeamt“ ersetzt.

Art. 7.

Die vorliegende großherzogliche Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Art. 8.

Unser für die Integration zuständige Minister, Unser für die Immigration und das Asyl zuständige Minister, Unser für die Finanzen zuständige Minister, unser für die Bildung zuständige Minister und unser für das Innere zuständige Minister sind jeder für seinen Teil mit der Durchführung der vorliegenden Verordnung, die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht wird, beauftragt.

Die Ministerin für Familie und Integration,

Corinne Cahen

Der Minister für Immigration und Asyl,

Jean Asselborn

Der Minister der Finanzen,

Pierre Gramegna

Der Minister für Bildung, Kinder und Jugend,

Claude Meisch

Die Ministerin für Inneres,

Taina Bofferding

Palast von Luxemburg, 12. Dezember 2019.

Henri

rechtsunwirksam*